



SUHMS

SWISS UNDERWATER AND HYPERBARIC MEDICAL SOCIETY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR UNTERWASSER- UND HYPERBARMEDIZIN
SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE SUBAQUATIQUE ET HYPERBARE
SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA SUBACQUEA E IPERBARICA

e-mail: suhms@datacomm.ch www.suhms.org

STATUTEN

ARTIKEL 1 - NAME, SITZ, VERTRETUNG

- 1.1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Unterwasser- und Hyperbarmedizin SUHMS" wurde ein Verein (nachfolgend Gesellschaft genannt) ohne wirtschaftlichen Zweck gegründet, für welchen die folgenden Statuten und die Bestimmungen der Art. 60 und ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend sind. Verwendung der Gesellschaftslogos unterliegt der Bewilligung durch den Vorstand.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist der Wohnort des Sekretärs*.
- 1.3. Gegenüber Dritten zeichnen je zu zweien kollektiv der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier verbindlich für die Gesellschaft.

ARTIKEL 2 - ZWECK, MITTEL, EINKÜNFTE

- 2.1. Die Gesellschaft ist eine von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Gebiet der Tauch- und Überdruckmedizin, sowie der klinischen Hyperbarmedizin. Sie vereinigt Vertreter der Medizin und der Taucherkreise zum Zwecke der Wissensvermittlung im Bereich der Tauch- und Hyperbarmedizin sowie der Verhütung von Tauchunfällen.
- 2.2. Sie arbeitet eng mit interessierten öffentlichen Stellen (Bund, Kantonen, Gemeinden, Universitäten und Spitälern) und Privaten (FMH, Sport- und Rettungsverbänden, Unternehmungen im Bereich Unterwasserarbeiten) sowie mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammen, welche im Ausland analoge Ziele verfolgen. Die SUHMS kann Kollektivmitglied nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Interessensverbände sein.
- 2.3. Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten (Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, Publikationen, Organisation von Kursen und Symposien etc.) aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Subventionen, die sie erhält, sowie den Erträgnissen von Veranstaltungen oder Werbeaktionen, die sie zu diesem Zweck organisiert.
- 2.4. Zu den Zielen der Gesellschaft gehört die Förderung der Kenntnisse aus dem Bereich der Tauch- und Hyperbarmedizin in den Fach- und Laienkreisen. Neben dieser Informationsaufgabe ist sie zuständig für die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Sie erteilt einen weiterbildungskonformen Fähigkeitsausweis in Tauch- und Hyperbarmedizin, und wahrt die beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaftsmitglieder.
- 2.5. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 3 - ORDENTLICHE, AUSSERORDENTLICHE, KORRESPONDIERENDE UND EHRENMITGLIEDER

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt oder Zahnarzt werden, der im Besitz eines anerkannten Arztdiploms ist.
- 3.2. Ausserordentliche und korrespondierende Mitglieder sind Personen, die in der Gesellschaft mitarbeiten, um deren Ziele zu verwirklichen, die aber die Bedingungen gemäss Artikel 3.1. nicht oder noch nicht erfüllen. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht und können grundsätzlich nicht in den Vorstand gewählt werden, geniessen aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Die korrespondierenden Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.3. Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied ist gehalten, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Seine Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 3.4. Jede natürliche Person kann auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

ARTIKEL 4 - AUFNAHME

- 4.1. Jedes Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieds.

ARTIKEL 5 - AUSTRITT

Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Für das laufende Jahr ist aber ein voller Jahresbeitrag geschuldet; es findet keine Rückerstattung pro rata temporis statt. Jeder Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 6 - AUSSCHLUSS

Die Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der entsprechende Antrag muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung angeführt werden. (8.3).

ARTIKEL 7 - ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer

ARTIKEL 8 - DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Die ausserordentlichen Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen und dürfen in dieser auch das Wort ergreifen.
- 8.2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 8.3. Die Generalversammlung kann in der Schweiz oder im Ausland stattfinden. Die Generalversammlung wird 30 Tage zum Voraus vom Vorstand mit Rundschreiben einberufen. Letzteres hat die Traktandenliste zu enthalten.
- 8.4. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- 8.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder 1/5 aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die durch Art. 8.3. vorgeschriebene Frist von 30 Tage ist in diesem Fall nicht anwendbar.
- 8.6. Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.7. Beschlüsse, die eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen, müssen durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 8.8. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 8.9. Der Präsident leitet die Verhandlungen.
- 8.10. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen namentlich :
 - a/ die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b/ die Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c/ die Zustimmung zum Tätigkeitsprogramm
 - d/ die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e/ Änderungen der Statuten
 - f/ die Auflösung der Gesellschaft
 - g/ der Ausschluss eines Mitgliedes
- 8.11. Die Generalversammlung ist ausserdem für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

ARTIKEL 9 - DER VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Gesellschaft.
- 9.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a/ einem Präsidenten
 - b/ einem Vizepräsidenten
 - c/ einem Sekretär
 - d/ einem Kassier
 - e/ und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl und Aufgaben durch den Vorstand zu bestimmen sind
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt; auf Vorschlag des Vorstandes hin können jedoch ausserordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, um darin aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse oben nicht erwähnte, besondere Aufgaben wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 9.5. Der Vorstand fasst seinen Beschluss durch einfaches Mehr der ordentlichen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.6. Der Vorstand ist zuständig für :
 - a/ die Aufnahme neuer Mitglieder und für den Antrag an die Generalversammlung, ein Mitglied auszuschliessen
 - b/ die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c/ die Vertretung der Gesellschaft
 - d/ alle Beschlüsse, die der ordentliche Geschäftsgang der Gesellschaft erfordert.
- 9.7. Dem Vorstand gehört wenn möglich ein Arzt an, der hyperbare Sauerstofftherapie praktiziert.

ARTIKEL 10 - RECHNUNGSPRÜFER

- 10.1. Die Generalversammlung wählt für jedes Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht unbedingt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
- 10.2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie verfassen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

ARTIKEL 11 - VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ARTIKEL 12 - VERANTWORTUNG

Das Vermögen der Gesellschaft haftet allein für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Äusserungen oder Entscheidungen ihrer Mitglieder.

ARTIKEL 13 - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 13.1. Die Gesellschaft kann jederzeit ihre Auflösung beschliessen.
- 13.2. Besteht nach der Liquidation des Vermögens infolge Auflösung der Gesellschaft ein Aktivsaldo, wird dieser auf eine Gesellschaft mit ähnlicher Zielsetzung oder einem Werk im Dienste der Öffentlichkeit übertragen.

ARTIKEL 14

Die vorliegenden Statuten beinhalten die an der Generalversammlung vom 29. März 2019 in Zürich beschlossenen Änderungen zu den Punkten 1.1, 2 und 12. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2015.



Der Präsident
Dr.med. C. Camponovo



Der Sekretär
Dr. med. Ch. Wölfel